

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.351/0001-V/5/2017  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL  
HERR MAG. LORENZ DOPPLINGER (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT  
LORENZ.DOPPFLINGER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202531, -202372  
IHR ZEICHEN • BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert werden sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben wird (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017);**

**Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### Datenschutzrechtliche Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

*„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“*

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**

#### Zu Z 1 (§ 7a. Abschnitt):

#### Zu § 111c:

1. In Abs. 2 sollte konkretisiert werden, worin die „Einschaltung der Sicherheitsbehörden“ bestehen soll. Nach der in Art. 4 Z 1 vorgeschlagenen Ergänzung des § 24 Abs. 1 Z 4 SPG besteht diese in der „Mitwirkung an der Ermittlung des Aufenthaltes“ auf Grundlage eines „Ersuchens“. Dem entsprechend sollte § 111c Abs. 2 konkretisiert werden (vgl. den ebenfalls in § 24 Abs. 1 Z 4 SPG verwiesenen § 162 Abs. 1 zweiter Satz ABGB).

2. Nach den Erläuterungen zu Abs. 5 kann die Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung der Rückführung vom Nachweis der Erfüllung von sog. safeguards abhängig gemacht werden. Dies sollte auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im letzten Satz wird § 44 „im Übrigen“ für sinngemäß anwendbar erklärt. Es sollte überprüft werden, ob nicht nur auf bestimmte Teile des § 44 verwiesen werden sollte.

3. Nach Abs. 6 hat das österreichische Gericht „Maßnahmen zu setzen“, um den persönlichen Kontakt des zurückgelassenen Elternteils mit dem Kind zu gewährleisten. Nach den Erläuterungen ist die Frage des Kontaktes jedoch Sache des Gerichts im Ursprungsstaat. Es sollte konkretisiert werden, welche Maßnahmen das österreichische Gericht setzen darf und wie sich diese zu Entscheidungen des Gerichts im Ursprungsstaat betreffend den Kontakt verhalten.

4. Die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 7 führen aus, dass das Ersuchen an den Kinder- und Jugendhilfeträger um „Mitwirkung“ als Amtshilfeersuchen zu verstehen sei; es diene nicht der Mitwirkung am Vollzugsvorgang, sondern zur allenfalls nötigen begleitenden Setzung von Kinderschutzmaßnahmen.

Bei Akten der Hilfeleistung, die im Rahmen der Amtshilfe zu leisten sind, handelt es sich allerdings gerade um Beiträge in Form einzelner Teilakte zu der vom ersuchenden Organ geführten Amtshandlung (vgl. *Wiederin*, in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht [1. Lfg. 1999], Art. 22 Rz. 15).

Es sollte überprüft werden, ob Abs. 7 das Gericht zu Amtshilfeersuchen im zuvor beschriebenen Sinn ermächtigen soll oder (auch) das Vorgehen des Kinder- und Jugendhilfeträgers regeln soll, das diesem selbst (und nicht dem Gericht) zuzurechnen ist.

5. Die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 8 führen aus, dass die Berichtspflicht den „zuständigen Richter nicht mehr bloß mittelbar [...], sondern direkt [trifft]“. Im Gesetzestext ist von einer Berichtspflicht des „Gerichts“ die Rede; der vorgeschlagene Abs. 4 spricht hingegen vom „zuständigen Richter“. Dies sollte überprüft und vereinheitlicht werden.

#### Zu § 111c aus Sicht des Datenschutzes:

Nach dem vorgeschlagenen § 111c Abs. 2 hat das Bundesministerium alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung zu treffen, wenn der Aufenthalt eines Kindes unter 16 Jahren unbekannt ist, aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich ohne sämtliche erforderlichen Einwilligungen in Österreich aufhält. Der Gesetzestext führt aus, dass das Bundesministerium insbesondere befugt ist, die Sicherheitsbehörden „einzuschalten“ und eine Abfrage beim zentralen Melderegister sowie beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu tätigen. Die Erläuterungen nennen als weitere Erhebungsmöglichkeiten exemplarisch Anfragen an die Landesschulbehörden oder den Kinder- und Jugendhilfeträger und betonen nachdrücklich den demonstrativen Charakter der gesetzlichen Aufzählung.

Die Materialien legen nahe, dass diese umfassenden Datenverarbeitungen zum Zweck der Aufenthaltsermittlung nicht (oder zumindest nicht primär) auf Basis bestehender gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sondern erst durch den vorgeschlagenen § 111c Abs. 2 ermöglicht und direkt auf diesen gestützt werden sollen (den Erläuterungen zufolge „beseitigt [§ 111c Abs. 2] ein bisher in Österreich [...] bestehendes Defizit an effizienten Erhebungsmaßnahmen“).

Die Verwendung von Daten im Hoheitsbereich durch eine „staatliche Behörde“ erfordert ein den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 entsprechendes, hinreichend bestimmtes Materiengesetz, wobei ein höherer Maßstab an die Präzision anzulegen ist, wenn (auch) besonders schutzwürdige Daten (sensible Daten iSd. § 4 Z 2 DSG 2000) verwendet werden. Der Gesetzesentwurf sieht nun aber bloß eine pauschale Verpflichtung des Bundesministeriums vor, „alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung zu treffen“, ohne dabei genauere Direktiven bzw. Grenzen für

die beabsichtigten Datenverarbeitungen festzulegen. Auch die beispielhaft angeführte Möglichkeit einer Abfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erscheint unklar, da völlig offen bleibt, welche Kategorien an Sozialversicherungsdaten angefordert werden dürfen. Angesichts der grundrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen wird angeregt, präziser festzulegen, welche Daten das Bundesministerium in welcher Weise erheben darf bzw. muss.

Soweit das Bundesministerium für Justiz in diesem Zusammenhang Daten von dritten Stellen anfordert, stellt sich außerdem die Frage, woraus sich die Pflicht bzw. das Recht der betroffenen Stellen ergibt, die Daten an das Bundesministerium zu übermitteln.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

1. In den Überschriften muss es statt „Änderungen der/des ...“ jeweils „Änderung der/des ...“ lauten.
2. In den Einleitungssätzen wäre jeweils die Abkürzung des Gesetzstitels anzugeben; im Entwurf fehlt sie hinsichtlich des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Auslandsunterhaltsgesetzes 2014.

#### ***Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):***

##### Zu Z 1 (§ 7a. Abschnitt):

##### Zu § 111c:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 hat das Bundesministerium für Justiz als Zentrale Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung zu treffen und ist dabei insbesondere befugt, die Sicherheitsbehörden einzuschalten und Abfragen zu tätigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Bundesministerium lediglich um den dem Bundesminister für Justiz als Dienststelle beigegebenen Hilfsapparat handelt. „Behörde“ im Sinne der österreichischen Verwaltungssystematik ist der Bundesminister und nicht das Bundesministerium.

Es wird nicht übersehen, dass das Bundesministerium für Justiz als „Zentrale Behörde“ gemäß Art. 6 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen notifiziert wurde. Um klarzustellen, dass

der Begriff der „Zentralen Behörde“ autonom im Sinne des HKÜ zu verstehen ist, wird angeregt, wie im vorgeschlagenen § 111a Abs. 1, besser vom „Bundesministerium für Justiz als Zentrale Behörde im Sinne des Art. 6 des HKÜ“ zu sprechen.

3. Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“, vor der Abkürzung „ff“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

#### **Zum Titel:**

Der Titel sollte lauten:

„Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert werden sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben wird (Kinder-Rückführungsg 2017 – KindRückG 2017)“

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**

##### Zu Z 1 (7a. Abschnitt):

Das geltende Außerstreitgesetz enthält einen § 111a, der eine Regelung hinsichtlich der Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommens trifft. Soll dieser mit der vorliegenden Novelle entfallen bzw. ersetzt werden – wovon angesichts der vorgeschlagenen Einfügung des 7a. Abschnittes, der das Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommens regelt und auch einen § 111a enthält, ausgegangen wird –, muss dies entsprechend angeordnet werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

„§ 111a samt Überschrift wird durch folgenden 7a. Abschnitt samt Überschrift ersetzt:“

##### Zu § 111a:

In Abs. 2 sollte der Punkt nach „§§ 63 ff“ entfallen.

Zu § 111b:

In Abs. 2 muss wohl richtigerweise auf Art. 8 Abs. 2 lit. f verwiesen werden.

Zu § 111c:

Es wird folgende Umformulierung des Abs. 2 vorgeschlagen:

„Wenn der Aufenthalt eines Kindes unter 16 Jahren unbekannt ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich in Österreich aufhält, ohne dass sämtliche dafür erforderlichen Einwilligungen vorliegen, ...“.

Zu Z 2 (§ 207m):

1. Das geltende Außerstreitgesetz enthält bereits einen § 207m. Richtigerweise wäre daher nach § 207m ein § 207n einzufügen.
2. Statt „KindRückG“ muss es richtig „KindRückG 2017“ lauten.

***Zu Art. 2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):***

Zu Z 1 und 2 (§§ 109a und 109b):

Die Novellierungsanordnungen sollten in umgekehrter Reihenfolge erfolgen und zusammengezogen zu werden. Die Novellierungsanordnung kann dann lauten:

„Der bisherige § 109a erhält die Bezeichnung „§ 109b“. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:“

***Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):***

Zu Z 4 (§ Art.IV Z 69):

1. Es wird folgende Umformulierung der Z 69 vorgeschlagen:  
„69. In der Fassung des KindRückG 2017, BGBl. I Nr. xx/2017 treten in Kraft:  
a. Tarifpost 12 lit. j und die Anmerkung 11 zu Tarifpost 12 in der Fassung der Z 2 mit 1. September 2017  
b. die Anmerkung 11 lit. g zu Tarifpost 12 in der Fassung der Z 3 mit 1. Juli 2018.“
2. Die Z 69 ist der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“, die Literae sind der Formatvorlage „53\_Literae\_e2“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4.2 der Layout-Richtlinien).

***Zu Art. 4 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):***Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1 Z 4):

Die Abkürzung sollte dem Kurztitel entweder mit einem Gedankenstrich oder in einer Klammer hintangestellt werden.

Zu Z 1 und 2 (§ 24 Abs. 1 Z 4, § 35 Abs. 1 Z 5 lit. a und § 57 Abs. 1 Z 9):

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird angeregt, statt auf § 111c“ besser auf „§ 111c Abs. 2“ zu verweisen.

***Zu Art. 5 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes 2014):***

In der Überschrift ist nur der Kurztitel anzugeben. Die Überschrift hat daher zu lauten: „Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes 2014“.

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung muss es statt „werden“ richtig „wird“ lauten.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 6):

Statt „KindRückG“ muss es richtig „KindRückG 2017“ lauten.

***Zu Art. 6 (Aufhebung des Durchführungsgesetzes zum HKÜ):***

Es muss lauten „...zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2013“.

***Zu Art. 7 (Inkrafttreten der Änderung der JN):***

Statt „KindRückG“ muss es richtig „KindRückG 2017“ lauten.

**IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).
2. In den Erläuterungen zu § 111c Abs. 5 sollte der Verweis auf § 44 Abs. 1 letzter Satz überprüft werden; richtig muss wohl (auch) auf den vorletzten Satz verwiesen werden.



3. Die Erläuterungen zu § 111d sprechen einmal von „Rückführungsanordnung“, das andere Mal von „Rückführungsbeschluss“. Sollte damit jeweils gleiches gemeint sein, sollte eine einheitliche Terminologie gewählt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**